

RS OGH 1976/4/22 6Nd507/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1976

Norm

JN §28

JN §47

JN §109

Rechtssatz

Die Voraussetzungen zur Ordinierung eines Gerichtes zur Entscheidung über das Unterhaltsbegehren eines außerehelichen minderjährigen Kindes österreichischer Staatsbürgerschaft, welches seinen (von der Mutter abgeleiteten) Wohnsitz aus Österreich in das Ausland verlegt hat, gegen den in Österreich befindlichen Vater, können erst dann beurteilt werden, wenn über den Kompetenzkonflikt des - den Antrag nach § 28 JN stellenden - Gerichtes mit einem anderen Gericht entschieden worden ist.

Entscheidungstexte

- 6 Nd 507/76

Entscheidungstext OGH 22.04.1976 6 Nd 507/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0046421

Dokumentnummer

JJR_19760422_OGH0002_0060ND00507_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at